



Buchungsanmeldebogen

Name, Vorname

Ort

Datum

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Postleitzahl, Ort

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
z.Hd. Frau Breiholz
Memellandstr. 15
24537 Neumünster

Verbindliche Buchungsanmeldung für das Jagdhaus Hogenbarg (Zum Quellental /Hogenbarg, 24598 Boostedt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich mich mit Personen und Haustieren verbindlich für die Buchung des Jagdhauses Hogenbarg vom bis zum an.
Eine Kopie meines Personalausweises lege ich dem Anmeldebogen bei.

Das Jagdhaus Hogenbarg kostet bei einer Buchung von mindestens 3 Tagen 40,00 €/Nacht für bis zu 3 Personen und 5€/Nacht für jede weitere Person (bis max. 6 Personen) incl. 7 % MwSt., die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Das Mitbringen von Haustieren ist erlaubt und wird mit 3€/Nacht/Tier in Rechnung gestellt.

Mir ist bekannt, dass der Bezug des Jagdhauses am Anreisetag ab 14.00 Uhr möglich ist und am Abreisetag das Jagdhaus bis 12.00 Uhr geräumt sein muss. Die Hausordnung habe ich gelesen und bin über die Besonderheiten des Jagdhauses informiert.

Ich bitte mir die Rechnung an o.g. Adresse zu schicken. Die Rechnung werde ich in der angegebenen Frist überweisen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass ich bei einer Stornierung dieser Buchung bis 100 Tage vor Buchungsbeginn 80%, bis 60 Tage vor Buchungsbeginn 50% und bis 30 Tagen 20% der gezahlten Buchungskosten erstattet bekomme. Bei einer Stornierung dieser Buchung unter 30 Tagen vor Buchungsbeginn werden mir keine Buchungskosten erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Buchung bestätigt

i.A. Christa Breiholz
Schleswig-Holsteinische
Landesforsten (AöR)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Nutzung der Ferienwohnungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Ferienwohnungen zur Beherbergung sowie für alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.
2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.
3. Geschäftsbedingungen des Gastes finden, soweit der Gast Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchungsanmeldung des Gastes durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zustande. Den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten oder dem Beauftragten steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind verpflichtet, die vom Gast gebuchten Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Ferienwohnungen und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zu zahlen.
3. Die Preise können von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Ferienwohnungen, der Leistung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten dem zustimmt.
4. Rechnungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten berechtigt, Zinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann im Einzelfall eine Mahngebühr von € 5,00 verlangt werden. Dem Gast bleibt der Nachweis eines niedrigeren, den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine können schriftlich vereinbart werden.

6. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung)

1. Dem Gast wird ein jederzeitiges Rücktrittsrecht eingeräumt. Im Falle des Rücktritts des Gastes haben die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haben die Wahl zwischen einer konkret errechneten Entschädigung und folgenden Erstattungspauschalen: Der Gast erhält bei Absagen bis 100 Tage vor Buchungsbeginn 80%, bei 60 Tage vor Buchungsbeginn 50% und bis 30 Tage 20% der gezahlten Buchungskosten erstattet. Bei einer Stornierung unter 30 Tagen vor Buchungsbeginn werden ihm keine Buchungskosten erstattet. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.
2. Wird die Entschädigung konkret berechnet, beträgt sie max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zu erbringenden Leistungen.

V. Rücktritt der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

1. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn höhere Gewalt oder andere von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
2. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haben den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Treten die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten gemäß V. 3. vom Vertrag zurück, entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz.

VI. Bereitstellung und Rückgabe der Ferienwohnungen

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Ferienwohnungen.
2. Gebuchte Räume stehen dem Gast ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Ferienwohnungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach können die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten über den ihr dadurch entstehenden Schaden hinaus für eine zusätzliche Nutzung der Ferienwohnungen bis 14:00 Uhr 50% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 14:00 Uhr 100%. Dem Gast steht es frei, den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, Verjährung

1. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten auftreten, werden die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
2. Für die eingebrachten Sachen haften die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, höchstens jedoch bis zu dem Betrag von € 3.500,00.
3. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Grundstück der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten für Pkw/Krad/Fahrrad, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, begründet dies keine vertraglichen Verpflichtungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.
4. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Gastes gegen die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten beträgt sechs Monate soweit die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten nicht wegen Vorsatz haftet oder zwingende unabdingbare gesetzliche Verjährungsvorschriften bestehen.

VIII. Sonstiges

Tiere dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten mitgebracht werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Ist der Gast nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, sofern der Gast nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Ist der Gast nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.
4. Es gilt deutsches Recht.